

Name der Gesellschaft:
Aachener Feuer=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：
アーヘン火災保険会社

認可年月日：
1825.08.16.

業種：
保険

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1825, SS.411-437.

ファイル名：
18250816AFBG_A.pdf

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

N^o. 42.

Aachen, Montag den 5. September 1825.

Bekanntmachung.

Indem wir nachstehend die Statuten der Aachener Feuer-Societät, des Vereins zur Beförderung N. 212. der Arbeitsamkeit, imgleichen die desfalligen Police-Bedingungen hiermit zur öffentlichen Kennt- Empfehlung niß bringen, damit das Publikum dadurch in Stand gesetzt werde, sich daraus von der Ein- der Aachener richtung dieser Institute genau zu unterrichten, nehmen wir zugleich keinen Anstand, auf den Feuer-Socie- Antrag des provisorischen Ausschusses jener Societät, dieses Institut, welches Allerhöchsten Orts tät. genehmiget und mit dem 1. September c. in's Leben treten wird, hiemit, unangetastet des realen Werths der bereits seit längerer Zeit hier zu Lande bestehenden Feuer-Societäten zu Düsseldorf und Elberfeld, bestens zu empfehlen, indem bei dieser Feuer-Societät nicht nur Immobilien und Mobilien versichert werden können, sondern selbst, mit der Zeit, die Erreichung wohlthätiger Zwecke damit verbunden werden soll.

Aachen, den 16. August 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Kapital dieser Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preussisch Courant, und wird durch Nominal-Aktien, jede zu tausend Thalern, gebildet.

§ 2. Ein Einzelner darf nicht mehr als fünf und zwanzig Aktien besitzen; für des Königs Majestät und die Prinzen des Königl. Hauses gilt in dieser Hinsicht keine Beschränkung.

§ 3. Die Aktien-Dokumente müssen von sämtlichen Direktoren unterzeichnet und von dem General-Agenten kontrafignirt seyn. Wenn eine Aktie verloren geht, so können Zinsen und Dividende nur gegen eine, der Direktion genügende, Bürgschaft gezahlt werden; jedoch soll nach drei Jahren ein neues Aktien-Dokument, worin des verlorenen Erwähnung geschieht, ausgefertigt, und alsdann das letztere als verschollen betrachtet werden.

§ 4. Die Aktionaire bezahlen beim Eintritt ein Fünftel des Nominal-Betrags der Aktien, und bleiben zahlungsverbindlich für die übrigen vier Fünftel; kein Aktionair kann für mehr, als den Betrag seiner Aktien, in Anspruch genommen werden.

§ 5. Die Zinsen von den Baareinlagen der Aktien werden mit vier vom Hundert jährlich bezahlt.

§ 6. Ueber die Annahme von Aktionairen und die Uebertragung von Aktien auf andere Eigner entscheidet die Direktion.

§ 7. Wenn Aktien durch Erbschaftsfälle an andere Eigner übergehen, so bleiben diese, wenn sie es verlangen und die Direktion es genehmigt, Theilhaber der Gesellschaft. Die Direktion kann in solchen Fällen, wenn sie es nöthig erachtet, von den Erben sogar Bürgschaft für ihre Zahlungsverbindlichkeit fordern. Dagegen haben die Erben, welche sich in dieser Hinsicht den Anordnungen der Direktion nicht fügen wollen, das Recht, die auf sie übergegangenen Aktien der Direktion zurückzugeben; diese nimmt, nach ihrer Wahl, den letzten oder den nächstfolgenden Rechnungsabschluss bei Bestimmung dessen zum Maassstabe, was für jede Aktie an Baareinlage und Antheil am Reservefonds (laut § 10) dem Erben zu zahlen ist.

§ 8. Sollten, zur Deckung möglichen Verlustes, durch die Direktion Nachzahlungen von den Aktionairen gefordert, und die Zahlung innerhalb vierzehn Tagen nach geschieder Aufforderung nicht geleistet werden, so verliert der saumselige Aktionair sein Recht als solcher; seine Aktie wird an den Meistbietenden (unter Befolgung der Bestimmungen des § 6) verkauft, und wenn sich dabei ein Mehrertrag über die frühere Baareinlage ergibt, so verfällt dieser der Gesellschaft. Findet ein Minderertrag Statt, so muß das Fehlende durch den Aktionair der Gesellschaft vergütet werden.

Die Direktion ist verpflichtet, in solchen Fällen die Rechte der Gesellschaft, wenn erforderlich, auf gerichtlichem Wege durchzuführen.

§ 9. Das im vorstehenden § bezeichnete Verfahren tritt ebenfalls gegen die Aktionaire ein, welche falliren, oder ihre Zahlungen einstellen, wenn nicht eine, der Direktion genügende, Bürgschaft geleistet wird, oder wenn nicht die Aktien, mit Genehmigung der Direktion, andern Eigern übertragen werden. Jedenfalls verliert der fallirte Aktionair sein Stimmrecht bis zur Rehabilitation; eben so jede Stelle, die er im Dienste der Gesellschaft bekleidet.

§ 10. Die Aktionaire erhalten als Dividende nur eine Hälfte des reinen Gewinns. Es wird nicht eher und nur in so fern eine Dividende an die Aktionaire vertheilt, als bis sich, zur Deckung möglicher außerordentlicher Unglücksfälle, ein Reservefonds von zweimal hundert tausend Thalern, gebildet hat, und dieser voll erhalten ist. Der Antheil an dem Reservefonds wird jeder Aktie pro-

rata gutgebracht und trägt den Aktionären Zinsen, wie die Baareinlagen, zu vier vom Hundert jährlich.

§ 11. Die andere Hälfte des reinen Gewinns, worauf die Aktionäre, kraft des § 10, verzichten, wird zu einem wohlthätigen Zwecke verwandt, und verwaltet durch einen Verein, welcher sich nach Besondern Statuten bildet.

§ 12. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der königlichen Bestätigung ihrer Statuten, und unter den in den §§ 13, 14, 15 angeführten Ausnahmen und nähern Bestimmungen.

§ 13. Die Gesellschaft hört auf:

- a. wenn die Inhaber von vier Fünftel der Aktien solches verlangen sollten.
- b. wenn durch Verluste das ursprüngliche Kapital auf die Hälfte reducirt würde, es sey dann, daß sämmtliche Aktien-Inhaber sich entschlossen, den primitiven Werth der Aktien durch Zuschuß zu ergänzen.

Für den Fall unter Lit. a wird bestimmt, daß alsdann der nach vollendeter Liquidation sich ergebende Gewinn dem im § 11 bezeichneten Vereine anheim fällt.

§ 14. Nach vier und zwanzig Jahren wird durch die General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ob die Dauer der Gesellschaft nach Ablauf der 25 Jahre auf fernere 25 Jahre, unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze, verlängert werden soll.

Wenn die Dauer der Gesellschaft solchergestalt von 25 auf 50 Jahre verlängert wird, so haben, nach Ablauf der letztern Frist, die Aktionäre nach selbst zu bestimmenden Regeln über eine weitere Fortsetzung zu entscheiden.

§ 15. Wann und wie aber auch die Beendigung der Gesellschaft Statt haben mag, so werden Gewinn und Kapital nicht anders ausbezahlt, oder die Aktionäre ihrer Verbindlichkeit enthoben, als im Verhältniß, wie die laufenden Versicherungen erlöschen, dergestalt, daß die Gesellschaft bis zur vollendeten Liquidation für die durch sie eingegangenen Verbindlichkeiten hinreichende Sicherheit gewährt.

§ 16. Die Bilanz soll jährlich am 31. Dezember gezogen werden (vorbehallich der Bestimmung des § 17); im Laufe des folgenden Monats Januar geschieht öffentlich die Rechnungsablage der Direktion, verbunden mit einer Darstellung des Zustandes der Gesellschaft, vor der General-Versammlung. Die Rechnungsablage und jene Darstellung werden durch den Druck bekannt gemacht.

Der Tag, an welchem die öffentliche Rechnungsablage Statt findet, wird durch die Zeitungen 14 Tage vorher angekündigt.

§ 17. Die erste Bilanz soll jedoch erst im zweiten Jahre des Bestehens der Gesellschaft, ebenfalls am 31. Dezember, gezogen werden; selbstredend geschieht auch früher keine Rechnungsablage.

§ 18. Wer bis zum Schlusse der ersten Bilanz als Aktionär eintritt, übernimmt alle Verbindlichkeiten und Rechte der ersten Aktionäre; wer später eintritt, geht die laufenden Verbind-

lichkeiten der Gesellschaft ein, und hat soviel zuzuschießen, als der Antheil jeder Aktie an dem, laut § 10, zu bildenden Reservefonds beträgt.

Modifikationen der Bestimmungen dieses § bleiben dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten.

§ 19. Es können aus allen Ländern Versicherungen angenommen werden; das Nähere darüber entscheidet die Direktion.

§ 20. Nach erfolgter Königl. Bestätigung übernimmt die Gesellschaft nicht eher Versicherungen, bis sie der Königl. Regierung in Wien nachgewiesen, daß die Hälfte des in § 1 bestimmten Grundkapitals in Aktien gezeichnet ist.

Regeln bei Versicherungen.

§ 21. Es werden keine Versicherungen angenommen auf Pulver oder Pulverfabriken, Theaterschereien, Schauspielhäuser, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Geld und Edelsteine.

§ 22. Nicht vergütet werden diejenigen Brandschäden, welche durch feindlichen Ueberfall, kriegerische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen.

§ 23. Die Gesellschaft versichert auf einen Monat bis sieben Jahre. Bei Versicherungen auf sieben Jahre wird das siebente freigegeben.

Nach Ablauf von 18 Jahren wird die Direktion, nach Anhörung des Direktorialraths, beschließen, wie es mit neuem Risiko für die nächsten 7 Jahre auf den Fall gehalten wird, daß die Gesellschaft nach 25 Jahren liquidiren sollte.

§ 24. Ueber die Annahme von Versicherungen entscheidet die Direktion, oder die von derselben dazu Bevollmächtigten. Weder diese noch jene sind verpflichtet, jeden Versicherungs-Antrag anzunehmen, oder die Gründe ihrer Weigerung den Antragenden mitzutheilen.

§ 25. Bei der Uebernahme von Versicherungen ist darauf zu achten, daß der Zweck der Versicherungsgesellschaften: — wirklichen, durch Brand verursachten Verlust zu vergüten, — nicht durch Doppel-Versicherung gemißbraucht werde.

§ 26. Die Direktion stellt die Versicherungs-Prämien fest, und berücksichtigt dabei möglichst im Interesse der Gesellschaft, so wie dem der Versicherten, den Grad der Gefahr, nach Maßgabe der Dertlichkeit, der Bauart, allgemeiner und besonderer Erfahrungssätze, und der Feuer-Gefährlichkeit der zu versichernden Gegenstände.

§ 27. Das Maximum der auf einen einzelnen Risiko zu versichernden Summe bestimmt die Direktion, jedoch nicht höher als:

Uchzig tausend Thaler, für einen Risiko der wenigst feuergefährlichen Art,

Zwanzig tausend Thaler, für einen Risiko der gefährlichsten Art,
im Verhältniß zu dem Grundkapital der Gesellschaft von einer Million Thalern.

Das Verhältniß von 80,000 Thalern zu 20,000 Thalern legt die Direktion, bei Bestimmung des Maximums für die Zwischengrade der Gefahr, zum Grunde.

Die Direktion darf bei andern Gesellschaften rückversichern lassen.

§ 28. Die Police bildet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, selbstredend auch für die ganze Dauer der Versicherung; es müssen daher die allgemeinen und speciellen Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft die Versicherung annimmt, in den Policen enthalten seyn.

§ 29. Die allgemeinen Police-Bedingungen, das heißt: diejenigen, welche in allen Policen der Gesellschaft gleich sind, bestimmt die Direktion in Uebereinstimmung mit den in den §§ 21 bis 30 festgesetzten Regeln; verändert die Direktion die allgemeinen Police-Bedingungen, so werden diese Veränderungen überall, wo die Gesellschaft Agenten angestellt hat, bekannt gemacht.

§ 30. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind scheidsrichterlich zu entscheiden, mit Verzichtleistung der Berufung an die Gerichte.

V e r w a l t u n g.

§ 31. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen und theilt sich in

- a. General-Versammlung,
- b. Direktorialrath,
- c. Direktion.

§ 32. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionairen.

Sie entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; der Inhaber von 1 bis 4 Aktien hat eine Stimme; von 5 bis 10 Aktien zwei Stimmen; von 11 bis 17 Aktien drei Stimmen; von 18 bis 25 Aktien vier Stimmen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzers. Eine Ausnahme von dieser Art zu stimmen tritt bei dem im § 13 L^a vorgesehenen Falle ein. Wenn mindestens zwanzig Stimmen es verlangen, so findet geheime Stimmenabgabe Statt.

Nicht stimmfähig ist der fallirte Aktionair, wie § 9 vorgesehen.

Abwesende können sich durch einen im Regierungsbezirk Aachen (nach seiner jetzigen Begrenzung) wohnenden Aktionair vertreten lassen, haben dieses aber der Direktion wenigstens zwei Tage vor der General-Versammlung schriftlich, unter Benennung ihres Stellvertreters, anzuzeigen. Abwesende unvertretene Mitglieder genehmigen stillschweigend die Beschlüsse der Majorität, indem die anwesenden und vertretenen Mitglieder die Gesamtheit repräsentiren.

Die General-Versammlung wird regelmäßig, jährlich im Januar, von der Direktion, und außergewöhnlich durch den Präsidenten der Direktion berufen.

Sie wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen, gleich beim Zusammentritt, für das laufende Jahr einen Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Stimmensammler, so wie zugleich für

jedes dieser Aemter einen Stellvertreter. Mitglieder des Direktorialraths und der Direktion sind zu den vorbezeichneten Stellen, oder zu Vertretern derselben, nicht wählbar.

Der Präsident hat die Pflicht der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Versammlungen.

Ueber jede Versammlung wird Protokoll geführt, welches die anwesenden, so wie die durch Stellvertreter repräsentirten abwesenden Mitglieder benennt, und durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet wird.

In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die General-Versammlung als letzte Instanz; doch sind Beschlüsse, welche eine Veränderung in den Statuten veranlassen, erst nach erfolgter Königl. Bestätigung gültig.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung werden durch ihren Präsidenten dem Direktorialrath und der Direktion mitgetheilt.

Nähere Anweisung über den Wirkungskreis der General-Versammlung geben die §§ 14, 16, 18, 33, 34, 35.

Für ihre Beratungen kann die General-Versammlung ein specielleres Reglement, als das im gegenwärtigen § enthaltene, beschließen; jenes darf nicht mit diesem in Widerspruch stehen.

§ 33. Der Direktorialrath besteht aus fünf Mitgliedern, nebst deren in Verhinderungsfällen für sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens fünf Aktien seyn und in Aachen, oder nicht weiter als sechs Meilen davon entfernt, wohnen.

Die Direktorialräthe werden von der General-Versammlung gewählt; nach geschehener Wahl schlägt jeder Direktorialrath seinen Stellvertreter der General-Versammlung zur Bestätigung vor, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Direktorialräthe bei der General-Versammlung nicht gegenwärtig, so wählt diese auch die Stellvertreter der Abwesenden.

Der Direktorialrath wählt aus seiner Mitte:

einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, einen Sekretair und einen stellvertretenden Sekretair.

Zum Vice-Präsidenten ist der Stellvertreter des als Präsident erwählten Direktorialraths, zum stellvertretenden Sekretair der Stellvertreter des als Sekretair erwählten Direktorialraths, wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde der Präsident und der Vice-Präsident, der Sekretair und stellvertretende Sekretair abwesend, so vertritt der älteste Direktorialrath den Präsidenten, und der jüngste Direktorialrath den Sekretair.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktorialräthe ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich einer mit seinem Stellvertreter abgeht, und durch neue Wahl ersetzt wird. In den ersten Jahren, bis sich die Reihe im Austritt gebildet, entscheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment, oder aus irgend einer Ursache, die Stelle eines Direktorialraths

erledigt wird, so soll in nächster General-Versammlung, welche nach Bedürfniß deshalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle, für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes, durch neue Wahl besetzt werden.

Die Amtsverrichtungen der Direktorialräthe sind unentgeltlich; bloß Reisespesen, oder andere Baaranslagen im Interesse der Gesellschaft, werden vergütet.

Die Direktorialräthe und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beschluß der General-Versammlung abgesetzt werden.

Kein Direktorialrath, oder Stellvertreter desselben, darf anders Schuldner der Gesellschaft seyn, als für Zahlungsverbindlichkeit von $\frac{1}{2}$ des Nominal-Betrages seiner Aktien.

Der Direktorialrath versammelt sich regelmäßig jährlich zweimal, außerdem aber so oft, als der Präsident, oder drei Mitglieder, — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß, — es nöthig halten, oder wenn die Direktion dazu auffordert.

Zu einem Beschlusse des Direktorialraths ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet; bei getheilten Stimmen die des Vorsitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Präsident beruft zu den Sitzungen, und leitet die Verhandlungen.

Alle Beschlüsse des Direktorialraths werden der Direktion innerhalb 24 Stunden mitgetheilt.

Der Direktorialrath repräsentirt, als Kontrolle der Direktion gegenüber, die Gesamtheit der Gesellschaft.

Er muß die vom General-Agenten gezogene und von der Direktion genehmigte Bilanz und Rechnungsablage, ehe solche der General-Versammlung mitgetheilt werden, revidiren; die Revision und Genehmigung durch den Direktorialrath sind Decharge für die Direktion.

Er hat die Verpflichtung, über alle Gegenstände, welche die Direktion seiner Berathung vorlegt, Beschluß zu fassen.

Er kann durch einen Delegirten (aus seiner Mitte) täglich Einsicht von den Beschlüssen der Direktion nehmen, so wie wöchentlich zweimal, in zu bestimmender Stunde, von den laufenden Geschäften auf dem Bureau der Direktion.

Er kann gegen die Beschlüsse der Letztern protestiren; und wenn er sich nicht mit der Direktion einigt, so entscheidet die General-Versammlung, welche er durch den Präsidenten der Direktion außerordentlich berufen läßt.

Die §§ 23, 34, 35, 36 geben nähere Anleitung zu den Amtsverrichtungen des Direktorialraths.

Er ist befugt, für seine Funktionen ein, der Bestätigung der General-Versammlung unterworfenen, spezielleres Reglement zu beschließen, welches nicht im Widerspruch mit den Statuten stehen darf.

§ 34. Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, nebst deren in Verhinderungsfällen für

sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens fünf Aktien seyn und in Aachen oder Burtscheid wohnen.

Die Direktoren werden von der General-Versammlung gewählt; nach geschehener Wahl schlägt jeder Direktor seinen Stellvertreter der General-Versammlung zur Bestätigung vor, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Mitglieder bei der General-Versammlung nicht gegenwärtig, so wählt diese auch die Stellvertreter der Abwesenden.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte:

einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, einen Sekretair und einen stellvertretenden Sekretair.

Zum Vize-Präsidenten ist der Stellvertreter des als Präsident erwählten Direktors, zum stellvertretenden Sekretair der Stellvertreter des als Sekretair erwählten Direktors, wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präsident und der Vize-Präsident, der Sekretair und der stellvertretende Sekretair abwesend, so vertritt der älteste Direktor den Präsidenten und der jüngste Direktor den Sekretair.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktoren ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich einer, mit seinem Stellvertreter, abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird; in den ersten Jahren, bis sich die Reihe im Austritt gebildet, entscheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment, oder aus irgend einer Ursache, die Stelle eines Direktors erledigt wird, so soll in nächster General-Versammlung, welche nach Bedürfniß deshalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle, für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitglieds, durch neue Wahl besetzt werden.

Die Direktoren verrichten bis zur ersten Rechnungsablage ihr Amt unentgeltlich, jedoch gegen Erstattung von Reiseskosten und andern, im Interesse der Gesellschaft gemachten Baarauklagen; die General-Versammlung wird alsdann über eine Besoldung der Direktoren berathen und Beschluß fassen.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beschluß der General-Versammlung abgesetzt werden.

Kein Direktor, oder Stellvertreter desselben, darf anders Schuldner der Gesellschaft seyn, als für Zahlungsverbindlichkeit von $\frac{1}{2}$ des Nominal-Betrages seiner Aktien.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig monatlich zweimal, außerdem aber so oft, als der Präsident, oder drei Mitglieder, — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß, — es nöthig halten, oder der Direktorialrath dazu auffordert.

Zu einem Beschlusse der Direktion ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei getheilten Stimmen, die des Vorsetzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Präsident beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

Die Direktion vertheilt möglichst unter sich die verschiedenen Geschäftszweige, als: Kontrolle, laufendes Geschäft, Kasse u. s. w.

Einer der Direktoren muß täglich (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) an einer zu bestimmenden Stunde zur Besorgung der laufenden Geschäfte auf dem Bureau der Direktion gegenwärtig seyn.

Die Direktion leitet, ohne Verantwortlichkeit, nach bester Einsicht, die Geschäfte der Gesellschaft, unter Befolgung der Grundgesetze und der durch die General-Versammlung gefassten Beschlüsse. Ihr bleibt die beste Benutzung der disponibeln Gelder überlassen; bei Anlagen in Staatspapieren hat sie die des Inlandes vorzugsweise zu berücksichtigen.

Sie ordnet die Zahlung der Zinsen und Dividenden an.

Sie besetzt die Stellen der Gehülfen in ihrem Dienste und der auswärtigen Agenten, und bestimmt das Gehalt oder die Provision derselben.

Alle Verfügungen in Geld- oder Wechselangelegenheiten, welche ein hundert Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet und von dem General-Agenten kontrafirmirt seyn.

Die Pflichten und Amtsverrichtungen der Direktion entwickeln sich näher aus den Statuten.

Die Direktion ist befugt, für ihre Funktionen ein, der Bestätigung der General-Versammlung unterworfenenes, spezielleres Reglement zu beschließen, welches nicht im Widerspruch mit den Statuten stehen darf.

§ 35. Zur Ausführung der Direktionsbeschlüsse wird ein General-Agent angestellt.

Er ist der erste besoldete Beamte der Gesellschaft, und hat bei der Direktion beratende Stimme. Seine Meinung wird, wenn sie vom Beschlusse der Direktion abweicht, auf sein Verlangen im Protokolle aufgenommen.

Er wird erwählt durch die General-Versammlung auf den Vorschlag der Direktion. Sein Gehalt wird durch diese, mit Genehmigung des Direktorialraths, festgesetzt; doch so, daß er in den Geschäften der Gesellschaft interessirt ist.

Er kann stets, auf Anklage wegen Veruntreuung, unrechtllicher, nachlässiger und unordentlicher Geschäftsbetriebung, so wie überhaupt wegen Pflichtverletzungen und aus andern moralischen Gründen, durch die General-Versammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgesetzt werden.

In dringenden Fällen kann ihn die Direktion, nach angehörtem Direktorialrath, sogar provisoirisch suspendiren. Sie darf ihn aber nicht einseitig in sein Amt wieder einsetzen, sondern ist gehalten, die den General-Agenten treffende Verschuldung innerhalb drei Monaten der General-Versammlung vorzutragen, um durch sie Beschluß über ihn fassen zu lassen.

Die Gesellschaft wird gegen ihn durch seine Absetzung aller Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Vortheile entledigt, welche ihm die Direktion bei Feststellung seines Gehaltes eingeräumt haben möchte.

Auf welche Art auch die Stelle des General-Agenten erledigt wird, — es muß innerhalb vier Monaten die Direktion der General-Versammlung den Vorschlag zur Wiederbesetzung machen, oder die Gründe, warum solches noch nicht geschieht, vortragen.

§ 36. Es steht der Direktion frei, mit Genehmigung des Direktorialraths, einen Substituten des General-Agenten anzustellen, welcher in Verhinderungsfällen des Letztern dessen Amtsverrichtungen provisorisch vertritt.

Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu dem im § 11 bezeichneten Vereine.

§ 37. Die Gesellschaft begründet den Verein, und indem sie sich bildet, entwirft sie zugleich besonders die Statuten des Vereins, für welchen der Name

„Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit“

gewählt wird.

§ 38. Der Verein übt keinerlei Art von Kontrolle gegen die Gesellschaft aus.

§ 39. Der Verein erhält den ihm durch § 11 zugesicherten Antheil am reinen Gewinn nicht früher, als bis derselbe auf dreißig tausend Thaler angewachsen ist; bis dahin läuft der Verein zur Hälfte das Risiko der Gesellschaft, doch so, daß er für nicht mehr, als den ihm gutgeschriebenen Gewinn, in Anspruch genommen werden kann. Nachdem die erste Zahlung von dreißig tausend Thalern durch die Gesellschaft dem Verein gemacht ist, erhält dieser jährlich von jener die Hälfte des reinen Gewinns, von welchem Betrage dieser auch seyn mag; jedoch vorbehaltlich dessen, was § 40 festsetzt.

§ 40. Wenn Verluste den ursprünglichen Werth einer Aktie dieser Gesellschaft verringern, so erhält der Verein nicht eher Antheil am Gewinn, bis jede Aktie wieder den Werth von tausend Thalern in Baareinlage und Zahlungs-Verbindlichkeit, erreicht hat.

§ 41. Die Bilanz der Gesellschaft, wenn sie durch die Direktion und den Direktorialrath genehmigt und der General-Versammlung vorgelegt wurde, bestimmt allein, was die Gesellschaft dem Vereine, für dessen Antheil am Gewinne, verschuldet.

§ 42. Die Gesellschaft vergütet dem Vereine für das, was sie ihm laut § 39 schuldig werden könnte, keine Zinsen, darf ihm aber seinen Antheil aus keinen andern Gründen, als die Bestimmungen der §§ 39 und 40 gestatten, vorenthalten.

§ 43. Die Direktion, so wie die Agenten, der Nachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, sind verpflichtet, die ihnen durch die Statuten des Vereins überwiesenen Arbeiten zu verrichten, jedoch gegen Vergütung etwaiger Baarauslagen.

Provisorische Bestimmungen.

§ 44. Es wird gleich beim ersten Zusammentritt der Aktionaire ein Ausschuss von fünf Mitgliedern erwählt, wovon jedes seinen Stellvertreter ernennt.

Dieser Ausschuss ist mit der Einleitung zur Konstituierung der Gesellschaft beauftragt, und vertritt die Direktion, bis diese sich, den Statuten gemäß, gebildet hat; selbstredend ist alsdann der Ausschuss aufgelöst.

Er befolgt bei seinen Berathungen und Beschlüssen die reglementarischen Bestimmungen, welche der § 34, hinsichtlich der Direktion, festsetzt.

Statuten des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist

— durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmern Volksklasse und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts, eine Quelle der Armuth zu verstopfen, Bettel und Hilfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen; die Kinder der geringern Volksklasse, bei moralischer Erziehung, zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen, und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod auf ehrliche Weise zu verdienen.

§ 2. Der Verein erkennt die §§ 11, 37 bis 42, der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft, als ihn bindende Grundgesetze an.

§ 3. Der Verein konstituiert sich nicht eher, als bis dessen Fond auf wenigstens zehn tausend Thaler Preussisch Courant angewachsen ist.

Es soll alsdann bei erster Bezirks-Versammlung in Berathung genommen werden, durch welche Mittel und Maaßregeln, den obwaltenden Umständen nach, die im § 1 ausgesprochene Absicht des Vereins am söglichsten zu erreichen seyn wird.

§ 4. Die Allerhöchste Sanktion der Statuten des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit soll zugleich mit derjenigen der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft nachgesucht werden, weil die Bildung des Vereins und die Gründung der Gesellschaft sich wechselseitig bedingen.

§ 5. Der Fonds des Vereins bildet sich:

- a. aus dem Antheil am Gewinn der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft, welchen sie, nach den §§ 11, 39, 40, 41, 42 ihrer Statuten, dem Vereine überweist;
- b. aus den Beiträgen der Mitglieder, zufolge § 6, Litt. c;
- c. aus allen Schenkungen oder freiwilligen Beiträgen, welche dem Vereine gemacht werden.

§ 6. Mitglieder des Vereins sind :

- a. alle im Mächener Regierungsbezirk wohnende Aktionäre der Mächener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ohne Rücksicht auf die Zahl von Aktien, welche jeder besitzt;
- b. alle Bewohner des Regierungsbezirks Mächen, welche bei der Mächener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mindestens den Kapitalwerth von zwölf tausend Thalern versichert haben;
- c. alle im Regierungsbezirk Mächen Wohnende, welche einen jährlichen Beitrag von vier Thalern an den Verein zahlen. In Abrechnung dieses Beitrages kommt bei denen, welche bei der Mächener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für weniger als zwölf tausend Thaler Kapitalwerth versichert sind, für jede versicherte ein tausend Thaler der Betrag von zehn Silbergroschen;
- d. die Ehrenmitglieder, und zwar nach den Bestimmungen, welche darüber die §§ 8, 9, 10, 13, 14 geben.

Der Mächener Regierungsbezirk, in Beziehung auf die durch diesen § gemachten Bestimmungen, ist überall in seiner gegenwärtigen Begrenzung zu verstehen.

Der Vorstand des Vereins wird halbjährig von der Direktion der Mächener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, oder von den Agenten derselben, eine Liste der im Mächener Regierungsbezirk wohnenden Aktionäre und Versicherten jener Gesellschaft erhalten, um eine Liste der Vereins-Mitglieder bilden zu können.

V e r w a l t u n g.

§ 7. Der Verein theilt sich in :

- a. Kreis-Vereins-Glieder,
- b. Kreis-Ausschuß,
- c. Bezirks-Versammlung,
- d. Vorstand.

§ 8. Die Kreis-Vereins-Glieder bestehen aus allen Mitgliedern des Vereins, welche in einem landrätlichen Kreise wohnen, ferner aus den Ehrenmitgliedern.

Zu Letztern gehören :

- a. die Pfarrer und die Bürgermeister der Gemeinden;
- b. Diejenigen, welche der Kreis-Ausschuß, jedoch nur mit Stimmeneinheit, ernennt.

Die Kreis-Vereins-Glieder erwählen aus ihrer Mitte den Kreis-Ausschuß.

Diese Wahl geschieht durch einfache Stimmenmehrheit und schriftliche Stimmenabgabe, oder indem die Stimmen bei den Kreis-Vereins-Gliedern gesammelt werden. Findet dabei Stimmengleichheit Statt, so wird unter den Erwählten dem ältesten der Vorzug gegeben.

Diejenigen Kreis-Vereins-Glieder, welche wegen Verhinderung — oder weil sie sich weigern — nicht stimmen, treten stillschweigend den Wahlen der Mehrheit bei.

Es kann jedoch in keinem Kreise zur Wahl des Kreis-Ausschusses geschritten werden, bis die

Zahl des Kreis-Vereins-Glieder — ohne die Ehrenmitglieder mitzurechnen — sich mindestens in das Verhältniß zur Bevölkerung des Kreises stellt, wie eins zu sechs hundert. Selbstredend bleibt der Kreis bis dahin bei der Bezirks-Versammlung unvertreten.

Es wird, nach Bedürfniß, von der Bezirks-Versammlung für die Funktionen der Kreis-Vereins-Glieder, entweder für jeden Kreis insbesondere, oder für sämtliche Kreise des Regierungsbezirks geltend, ein specielleres, mit den Statuten des Vereins nicht im Widerspruch stehendes Reglement beschloffen.

Die Kreis-Vereins-Glieder eines Kreises können sich, wenn die Bezirks-Versammlung solches beschließt, in mehrere Abtheilungen, wovon jede ihren Ausschuß hat, bilden; für jede Abtheilung gilt, was wegen der Kreis-Vereins-Glieder und der Kreis-Ausschüsse die Statuten bestimmen.

§ 9. Der Kreis-Ausschuß hat, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch die Bezirks-Versammlung, seinen Sitz in dem Hauptorte jedes landrätthlichen Kreises, und wird erwählt, wie es der § 8 bestimmt.

Die Zahl seiner Mitglieder wird für jeden Kreis durch die Bezirks-Versammlung festgesetzt.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Kreis-Ausschuß-Mitglieder ist drei Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Landräthe sind, für ihre respektiven Kreise, Ehrenmitglieder der Kreis-Ausschüsse.

Die Bezirks-Versammlung kann noch mehrere Ehrenmitglieder der Kreis-Ausschüsse, jedoch nur auf die Aufforderung derselben, ernennen.

Der Kreis-Ausschuß besorgt in seinem Kreise den Empfang der Gelder für den Verein, und berechnet sich darüber mit dem Vorstand.

Er vollzieht, in Beziehung auf den ihm angewiesenen Kreis, die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung, welche durch den Vorstand ihm mitgetheilt werden, und die Anordnungen des Letztern.

Er vertritt seinen Kreis bei der Bezirks-Versammlung durch Delegirte, welche er aus seiner Mitte erwählt. Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so wird unter den Erwählten der Älteste vorgezogen.

Kein Mitglied der Kreis-Ausschüsse darf Schuldner des Vereins seyn.

Die §§ 8, 10, 14, 15 geben, über die Funktionen der Kreis-Ausschüsse, nähere Anweisung.

Bei erster Bezirks-Versammlung soll ein Näheres, den Bestimmungen der Statuten nicht widersprechendes, Reglement für die Kreis-Ausschüsse berathen und beschloffen werden.

§ 10. Die Bezirks-Versammlung vereinigt sich in Aachen.

Sie besteht aus den Delegirten der Kreis-Ausschüsse, zufolge § 9 und aus Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Delegirten von jedem Kreis-Ausschusse richtet sich nach der Bevölkerung des Kreises, nach dem Grundsatz, daß auf 6000 Seelen ein Delegirter gerechnet wird, und unter der Bestimmung des nähern Verhältnisses, daß

für	4,000 bis	8,999	Seelen	ein	Delegirter,
„	9,000	„	14,999	„	zwei Delegirte,
„	15,000	„	20,999	„	drei Delegirte,
„	21,000	„	26,999	„	vier Delegirte

gesandt werden, und so weiter im nämlichen Verhältnisse.

Die neueste amtliche Bevölkerungsliste bestimmt jedesmal die Seelenzahl der Kreise.

Die Ehrenmitglieder sind :

- a. der Chef-Präsident der Königlichen Regierung zu Aachen;
- b. zwei Räte der gedachten Regierung, nach der Wahl des Vorstandes des Vereins;
- c. diejenigen, welche die Bezirks-Versammlung, jedoch nur durch Stimmeneinheit, ernennt.

Wenn ein Kreis-Ausschuß sich gar nicht, oder nur unvollständig durch Delegirte vertreten läßt, so haben nichts desto weniger die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung auch für jenen Kreis-Ausschuß volle Gültigkeit, indem stets die abwesenden Delegirten stillschweigend die Beschlüsse der Majorität der bei der Bezirks-Versammlung gegenwärtigen Mitglieder anerkennen.

Die Bezirks-Versammlung wird durch den Vorstand berufen, welches jährlich wenigstens einmal geschieht.

Sie wählt beim Zusammentritt ihren Präsidenten, Protokollführer und zwei Stimmensammler.

Der Präsident leitet die Verhandlungen und hält die Ordnung in der Versammlung aufrecht.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, unter Benennung der Anwesenden; der Präsident und der Protokollführer unterschreiben es.

Die Bezirks-Versammlung entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet das Votum des Präsidenten. Bloß bei Ernennung von Ehrenmitgliedern der Bezirks-Versammlung findet von dieser Art zu stimmen eine Ausnahme Statt.

Wenn bei Wahlen, oder Beschlüssen über die Absetzung eines Mitglieds der Kreis-Ausschüsse oder des Vorstandes, mindestens zehn Mitglieder es verlangen, so geschieht die Stimmenabgebung geheim. In allen andern Fällen ist dies unerlaubt.

Die Bezirks-Versammlung berathet über Vorschläge zur Verwendung der Einkünfte des Vereins nach dem Zwecke desselben, und faßt darüber Beschluß.

Sie läßt sich vom Vorstand, in öffentlicher Sitzung, Bericht über den Zustand des Vereins erstatten und sich die Rechnungsablage des Vorstandes vorlegen; sie ernennt zur Verifizirung derselben eine Kommission aus ihrer Mitte.

Die Rechnungsablage und der Bericht über den Zustand des Vereins werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Bezirks-Versammlung ist befugt, eine, aus Mitgliedern von Kreis-Ausschüssen bestehende Kommission anzuordnen, welcher sie Vollmacht giebt, in zu bezeichnenden Fällen die Bezirks-

Versammlung zu repräsentiren, und in ihrem Namen Beschlüsse auf die Anträge des Vorstandes zu fassen.

Die §§ 8, 9, 11, 14, 15 geben nähere Anweisung über die Amtsverrichtungen der Bezirks-Versammlung.

Sie kann für sich ein specielleres Reglement, als das in diesem § enthaltene, beschließen, jedoch keine den Statuten widersprechende Bestimmungen darin aufnehmen.

§ 11. Der Vorstand hat seinen Sitz in Aachen, und wird erwählt durch die Bezirks-Versammlung aus Mitgliedern des Vereins, welche in Aachen oderurtscheid wohnen.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Bezirks-Versammlung.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Vorstandes-Mitglieder ist drei Jahre; die ausgetretenen sind wieder wählbar.

Kein Mitglied des Vorstandes darf Schuldner des Vereins seyn.

Der Vorstand ist die oberste verwaltende Behörde des Vereins, und leitet, als solche, dessen Angelegenheiten, jedoch ohne Verantwortlichkeit.

Ihm dienen die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung zur Richtschnur.

Ihm bleibt die nützlichste Rentbarmachung der disponibeln Gelder überlassen, wenn die Bezirks-Versammlung deshalb keine besondere Beschlüsse erläßt.

Ein specielleres Reglement soll durch die Bezirks-Versammlung für den Vorstand beschlossen werden; es darf nicht im Widerspruch mit den Statuten des Vereins stehen.

§ 12. Kein Mitglied des Vereins kann gezwungen werden, die demselben, als solchem, zustehenden Funktionen auszuüben; doch übernimmt das Mitglied, welches ein Amt im Dienste des Vereins, wozu es erwählt wird, annimmt, dadurch die Verpflichtung, die ihm, nach den Statuten und den Beschlüssen der Bezirks-Versammlung, obliegenden Pflichten treu zu erfüllen.

§ 13. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben das nämliche Stimmrecht, wie die übrigen Mitglieder, und zwar in dem Grade der Vereins-Abtheilung, zu welchem sie gehören.

§ 14. Jedes Mitglied der Kreis-Ausschüsse, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, so wie jedes Mitglied des Vorstandes, kann auf Anklage durch die Bezirks-Versammlung, nach angehörter Verteidigung, abgesetzt werden.

§ 15. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Kreis-Ausschüsse und des Vorstandes geschehen unentgeltlich, jedoch gegen Vergütung von Reisekosten und andern, im Interesse des Vereins gemachten Baarauslagen, so wie auch — wenn die Bezirks-Versammlung es beschließt — gegen Vergütung angemessener Bureaukosten.

§ 16. Die Direktion der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft wird das Interesse des Vereins, so lange derselbe nicht konstituiert ist, wahrnehmen, indem sie das für denselben etwa ein-

gehende Geld empfängt, oder empfangen läßt, und dasselbe beßens, jedoch ohne Verantwortlichkeit, bis zur Konstituierung des Vereins verwaltet.

Sene Direktion wird ferner für das erste Zusammentreten des Vereins zur Vollendung seiner Konstituierung, und als provisorischer Ausschuß desselben handelnd, die nöthigen Anordnungen treffen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Versicherungs-Gegenstände

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen Feuerschaden alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, mit Ausnahme der Fabriken und Vorräthe von Schießpulver, der Theerlöchereien, der Schauspielhäuser, der Dokumente, der Gold- und Silberbarren, der Edelfeine und des Geldes.

Fälle, die einem Brandschaden gleichgeachtet werden.

§ 2. Werden bei einem Brande die bei dieser Gesellschaft versicherten Gebäude, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, auf Befehl der den Löschanstalten vorstehenden Behörden, ganz oder zum Theil niedergehauen: so wird der Schaden einem wirklichen Brandschaden gleichgeachtet, und wie ein solcher vergütet.

Wenn versicherte Gegenstände beim Löschen oder Retten beschädigt werden, oder abhanden kommen, so wird ebenfalls der Schaden ersetzt.

Vergütung von Rettungskosten.

§ 3. Im Falle eines Brandes vergütet die Gesellschaft die Kosten, welche auf die Rettung versicherter beweglicher Gegenstände verwendet werden.

Brandschäden, welche nicht versichert werden.

§ 4. Überall nicht vergütet werden die von dem Versicherten bößlicher Weise veranlaßten Brandschäden; eben so wenig solche, die eine unmittelbare Folge feindlichen Ueberfalles, kriegerischer Gewalt und anderer kriegerischer Ereignisse, bürgerlicher Unruhen, oder eines Erdbebens sind.

Bestimmung hinsichtlich d. Dampfmaschinen und Gas-Apparate.

Die Explosion von Dampf-Maschinen und Gas-Apparaten wird nicht wie ein Brandschaden betrachtet, insofern nicht dadurch ein wirklicher Brand entsteht. Selbst in diesem Falle wird nicht der Schaden an jenen Maschinen und Apparaten, sondern nur derjenige vergütet, welchen andere versicherte Gegenstände bei dieser Gelegenheit erleiden.

Versicherungs-Perioden.

Freigabe des 7ten Jahres.

§ 5. Die Gesellschaft versichert auf einen Monat bis auf sieben Jahre. Bei Versicherungen auf sieben Jahre wird das siebente freigegeben.

Vorausbezahlung der Prämie, — unerläßliche Bedingung zur Gültigkeit der Police.

Bei Versicherungen auf Ein Jahr, oder kürzere Zeit, geschieht die Zahlung der Prämien im voraus, bei Ausfertigung der Police, welche letztere erst nach erfolgter Prämien-Zahlung Gültigkeit hat.

Bei Versicherungen auf mehrere Jahre ist allemal die Prämien-Zahlung vor Anfang eines jeden Versicherungs-Jahres zu leisten. Unterläßt dieses der

Versicherte, auch ohne deshalb angemahnt zu seyn, so hat die Gesellschaft das Recht, ihn entweder zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf gerichtlichem Wege anzuhalten; oder durch eine bloße Anzeige an ihn, ohne alle Förmlichkeit, die Polizei aufzuheben. In jedem Falle verliert der Versicherte allen Anspruch auf Entschädigung für etwaigen Brandschaden während des Zeitraumes, für welchen die Prämie nicht bezahlt ist; selbst in dem oben Vorgesesehenen eines gerichtlichen Verfahrens.

Wem die Prämie zu bezahlen ist.

Dem Versicherten werden nur solche Prämien-Zahlungen gutgethan, welche an die Agentur, bei welcher die Versicherung geschlossen wurde, oder an diejenigen Personen geschehen, die von der Direktion zur Empfangnahme der Prämien-Gelder beauftragt sind.

Versicherungs-Anträge.

§ 6. Jeder Versicherungs-Antrag muß enthalten :

Auf Gebäude.

a., bei Gebäuden:

Taxation der Gebäude.

Bezeichnung der örtlichen Lage, der nächsten Umgebungen, wenn solche die Gefahr vermehren, und der Bauart. Außerdem ist eine Taxation der Gebäude durch zwei oder mehrere Bauverständige erforderlich. Nur der wirkliche Bauwerth kommt hierbei in Betracht; keinesweges aber der Bauplatz, noch das etwa Günstige der Lage, oder andere Zufälligkeiten.

Sollen mehrere Gebäude zugleich versichert werden, so ist jedes derselben besonders zu taxiren.

Auf bewegliche Gegenstände.

b. bei beweglichen Gegenständen :

Allgemeine Werth-Angabe.
Besondere Werth-Angabe.

Bezeichnung des Lokales, in welchem sie enthalten sind, ebenfalls nach der örtlichen Lage, den nächsten Umgebungen, wenn solche die Gefahr vermehren, und der Bauart; Benennung der Gegenstände, und Angabe, für welchen Betrag sie versichert werden sollen; sodann bei solchen, die wegen ihres hohen Kunstwerthes einen Preis der Liebhaberei haben, oder sich durch materielle Kostbarkeit sehr auszeichnen, eine spezielle Werth-Angabe jedes einzelnen Gegenstandes.

Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben.

§ 7. Beim Antrage einer Versicherung darf der zu versichernde Gegenstand weder falsch angegeben, noch dabei absichtlich, — etwa um eine niedrige Prämie zu erzwicken, — irgend ein auf den Prämien-Satz einwirkender Umstand verschwiegen werden.

Verwahrung gegen Doppel-Versicherungen.

Wenn zu versichernde Gegenstände theilweise schon bei einer andern Anstalt, oder auf irgend andere Weise versichert sind, so muß dieses beim Versicherungs-Antrage angegeben und in der Polizei bemerkt werden.

Präjudiz.

Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er den Bestimmungen dieses § entgegen gehandelt hat.

Im Laufe der Versicherung.

Verwahrung gegen Doppel-Versicherungen.

§ 8. Von dem Versicherten ist anzuzetgen, wenn über Gegenstände, welche theilweise bereits bei dieser Gesellschaft versichert sind, anderweitige Versicherungen abgeschlossen werden. Dieses ist in der Police nachzutragen.

Wechsel der Eigenthümer.

§ 9. Eine gleiche Anzeige ist zu machen, wenn versicherte Gegenstände ganz oder zum Theil die in der Police angegebenen Eigenthümer wechseln, mit Ausnahme jedoch von Erbschaftsfällen.

Vorgenommene Veränderungen.

Anlegung feuergefährlicher Gewerbe; Niederlage feuergefährlicher Gegenstände.

§ 10. Wenn wesentliche, die Gefahr vermehrende, Veränderungen an den versicherten Gegenständen vorgenommen, oder neue Anlagen mit denselben verbunden werden; wenn feuergefährliche Gewerbe in dem versicherten Lokale, oder in demjenigen, welches versicherte Gegenstände enthält, errichtet; oder wenn feuergefährlichere Gegenstände, als die ursprünglich versicherten, darin niedergelegt werden: so ist hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

Feuergefährlich sind: Brauntwein bis zu 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles; Feldfrüchte (ungedroschen), Flachs, Hanf, Harze, Heu, Holzkohlen, Dehl, Raubkarden, Speck, Stroh, Theer, Thran. Höchste feuergefährlich sind: Firniß, Salpeter, Scheidewasser, Schwefel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Terpentin, Bitriol-Dehl oder Schwefelsäure.

Allerfeuergefährlichst ist Schießpulver.

Auf solche Quantitäten von oben bezeichneten Gegenständen, welche nur zum Wirtschaftsgebrauche dienen, finden die Bestimmungen dieses § keine Anwendung.

Rechte der Gesellschaft in den angegebenen Fällen.

Der Gesellschaft bleibt in den durch diesen und den 9. § vorgesehenen Fällen überlassen, zu bestimmen: ob die Versicherung zu dem bisherigen, oder, — bei etwa erhöhtem Risiko, — zu einem höheren Prämienfusse fort-dauern, oder aber ganz aufhören soll. In jedem Falle verbleibt die gezahlte Prämie der Gesellschaft.

Veremtorische Frist für die verschiedenen Anzeigen; Nachtheile im Unterlassungs-falle.

§ 11. Die Anzeigen, welche durch die §§ 8, 9, 10 vorgeschrieben sind, müssen spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach den bezeichneten Veränderungen geschehen; und zwar bei derjenigen Agentur, bei welcher die ursprüngliche Versicherung Statt fand. Unterläßt der Versicherte diese Anzeigen in dem vorgeschriebenen Zeitraume, so verliert er, ohne daß es deshalb irgend einer Förmlichkeit von Seiten der Gesellschaft bedürfte, jeden Anspruch auf Ent-

- schädigung im Falle eines Brandes, und büßt zugleich die bereits gezahlte Prämie ein, welche der Gesellschaft verfällt.
- Translokation beweglicher Gegenstände.** Die Versicherung beweglicher Gegenstände hört auf, wenn solche aus den Räumen gebracht werden, in welchen sie versichert sind; es sey dann, daß der Versicherte sich deshalb mit der Gesellschaft vorher verständigt habe.
- Beim Brande. Verpflichtung zum Retten.** § 12. Bei ausbrechender Feuersbrunst hat der Inhaber versicherter Gegenstände die Verpflichtung, von denselben so viel zu retten, als er vermag.
- Nach dem Brande. Vernehmungslassung bei der Ortsbehörde.** Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Versicherte sich seiner Ortsbehörde zur Vernehmungslassung über die bekannte oder muthmaßliche Ursache des Feuers, und über die zur Unterdrückung desselben angewendeten Mittel, so wie zur Angabe der Beschaffenheit und des ungefähren Betrages des Schadens zu stellen.
- Einsendung des amtlichen Protokolles an die Agentur.** Von dem hierüber aufgenommenen amtlichen Protokolle muß der Versicherte eine beglaubigte Abschrift innerhalb zehn Tagen nach dem Brande an die Agentur, bei welcher die Versicherung geschah, auf zuverlässigem Wege einsenden.
- Vorgängige Anzeige des Brandes.** Der Versicherte hat jedoch der nämlichen Agentur schon früher, und zwar längstens innerhalb dreien Tagen nach dem Brande, die Anzeige von demselben, ebenfalls auf zuverlässige Weise, zu machen.
- Fälle, in welchen die Ausdehnung der Fristen zulässig ist.** Ist der Versicherte zur Zeit des Brandes krank oder abwesend, so ist eine Ausdehnung der in diesem § festgesetzten Fristen zulässig; sonst aber müssen dieselben, bei Beachtung der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten, genau eingehalten werden, und verliert widrigenfalls der Versicherte seinen Anspruch auf Entschädigung.
- Präjudiz.**
- Befugnisse der Gesellschaft zur Ermittlung der Thatsachen.** § 13. Die Direktion der Gesellschaft, oder die einschlägige Agentur, hat die Befugniß, entweder sogleich nach dem Brande, oder nach Einsicht des erwähnten amtlichen Protokolles, die ihr nöthig scheinenden Untersuchungen anstellen zu lassen, und sich durch Vernehmung des Versicherten, der Angehörigen, Gehülften, Arbeiter und Dienstboten desselben, weitere Aufklärung zu verschaffen.
- Regeln bei Schaden-Verurtheilungen. Im Allgemeinen.** § 14. Wenn der Werth der bei einem Brande vorhandenen Versicherungsgegenstände, — mit Ausschluß der von der Versicherung ausdrücklich ausgenommenen, — die versicherte Summe übersteigt: so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als Selbst-Versicherer angesehen, und demnach sein verhältnißmäßiger Antheil am Schaden festgesetzt; so wie selbstredend hieraus auch ein verhältnißmäßiger Antheil am Geretteten für ihn hervorgeht.

Verjährung der Ansprüche
auf Schaden-Vergütung.

Ist der Werth der zur Zeit eines Brandes vorhandenen versicherten Gegenstände geringer, als der Betrag der versicherten Summe, so wird nicht diese letztere, sondern nur der wirkliche Schaden vergütet.

Wegen Brandschaden an
Gebäuden.

Alle nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Brande vorgebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

§ 15. Bei Regulirung einer Rechnung für Brandschaden an Gebäuden wird allemal der nach § 6 ermittelte Tarwerth zum Grunde gelegt.

Ist ein versichertes Gebäude gänzlich abgebrannt, so wird der volle versicherte Werth desselben vergütet. Die Gesellschaft hat das Recht, die etwa noch übrig gebliebenen Baumaterialien zu übernehmen.

Abschätzung durch Bauver-
ständige.

Bei theilweiser Brandbeschädigung eines versicherten Gebäudes ist der Schaden von zweien Bauverständigen, in einer von denselben zu unterschreibenden Berechnung, speziell anzugeben und zu taxiren.

Wahl der Bauverständigen
und deren Gutachten.

Die Bauverständigen, deren einer von dem Versicherten und einer von der Gesellschaft gewählt wird, geben überall ihr Gutachten an Eides Statt ab.

Können die beiden Bauverständigen sich nicht einigen, so giebt ein dritter, — welcher nicht mit dem Versicherten in demselben Orte, wenn dieser unter 5000 Seelen enthält, wohnen darf, — den Ausschlag, indem er der Meinung eines der zwei andern beitrifft.

Der dritte Bauverständige wird von den beiden andern gewählt; oder wenn solche auch über diese Wahl nicht einig werden können, auf ihr Ersuchen vom Orts-Vorstande ernannt.

Die Wiederherstellung abgebrannter oder beschädigter Gebäude darf nicht eher geschehen, als bis der Schaden nach Vorschrift dieses § konstatiert ist.

Wegen Brandschaden an
beweglichen Gegenständen.

§ 16. Alle völlig verbrannte oder bei dem Brande verlorene, versicherte bewegliche Gegenstände werden vergütet: entweder nach dem bei der Versicherung speziell angegebenen Werthe, wenn in der Police besonders bestimmt ist, daß derselbe für die ganze Dauer der letztern unverändert gelte; oder, wenn eine solche Bestimmung in der Police nicht enthalten ist, nach dem Werthe, welchen die Gegenstände am Tage des Brandes hatten.

Bei völlig verbrannten oder
verlorenen.

Bei beschädigten.

Beschädigte versicherte Gegenstände werden entweder von der Gesellschaft übernommen, und in diesem Falle gleich den völlig verbrannten oder verloren gegangenen vergütet; oder es können auch diese Gegenstände dem Versicherten, auf sein etwaiges Verlangen, überlassen werden, wenn die Gesellschaft solches angemessen findet.

Bestimmung hinsichtlich
unbeschädigt gebliebener Ge-
genstände.

Dagegen muß der Versicherte alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände unverweigerlich behalten. Der Werth derselben wird eben so bestimmt, wie der Werth derjenigen Gegenstände, für welche die Gesellschaft Vergütung zu leisten hat.

Schaden-Rechnung.

§ 17. Der Versicherte hat die Verpflichtung, über Brandschaden an den bei dieser Gesellschaft versicherten beweglichen Gegenständen eine Schaden-Rechnung aufzustellen, und dabei nach den Bestimmungen der §§ 14 und 16 zu verfahren. Er hat zugleich eine, so viel ihm möglich ist detaillirte, Nachweise über alle Gegenstände anzufertigen, welche sich zur Zeit des Brandes in dem in der Police bezeichneten Lokale befanden, und zu bemerken: welche von diesen Gegenständen völlig verbrannt, oder beim Brande verloren gegangen sind, welche beschädigt wurden, und welche unbeschädigt blieben.

Nachweise.

Die Schaden-Rechnung und die Nachweise werden an die Agentur gerichtet, bei welcher die Versicherung geschlossen wurde.

Eidliche Erhärtung der
Richtigkeit der Nachweise.

§ 18. Die Gesellschaft hat das Recht, von dem Versicherten, so wie vom Denjenigen, welche derselbe etwa bei Anfertigung der im § 17 erwähnten Nachweise zugezogen hat, eidlich erhärten zu lassen: daß die in derselben enthaltenen Angaben nach Pflicht und Gewissen der Wahrheit gemäß gemacht sind.

Revision der Schaden-Rech-
nung durch Sachverständige.

§ 19. Der Gesellschaft steht außerdem die Befugniß zu, die Angaben, welche der Versicherte über den Werth der verbrannten, verlorenen, beschädigten und geretteten Gegenstände, nach § 17, gemacht hat, der Berichtigung durch Sachverständige zu unterwerfen.

Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände versteht sich von selbst, daß die Sachverständigen immer nur ihr Gutachten über solche geben können, welche zu ihrem Fache gehören, und daß mithin besondere Sachverständige für jedes vorkommende Fach zu ernennen sind.

Wahl der Sachverständi-
gen und deren Gutachten.

Die Bestimmungen des § 15, wegen der Wahl der Bauverständigen und des Verfahrens derselben, gelten auch für die Wahl und das Verfahren der Sachverständigen eines jeden Faches.

Die Sachverständigen haben bei Abschätzung der verschiedenen Gegenstände sich nach den Bestimmungen zu richten, welche der § 16 in dieser Hinsicht vorschreibt.

Verfahren durch Schieds-
richter.

§ 20. Alle etwaige Streitigkeiten, (mit alleiniger Ausnahme des im § 5 für einen bestimmten Fall vorgesehenen gerichtlichen Verfahrens,) zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten, über die Vollziehung der Police-Bedingungen,

oder bei Regulirung der Schaden-Rechnung, werden schiedsrichterlich an dem Orte geschlichtet, wo die Agentur, welche die Polize ausstellte, ihren Sitz hat.

Ernennung der Schiedsrichter.

Jeder der beiden Theile ernennt Einen Schiedsrichter. Wenn von dem einen Theile die Ernennung des Schiedsrichters innerhalb Monatsfrist nach geschehener dßfalligen schriftlichen Aufforderung von Seiten des andern Theiles nicht erfolgt: so ist letzterer stillschweigend zur Ernennung beider Schiedsrichter ermächtigt.

Können die Schiedsrichter in ihren Urtheilen nicht übereinkommen, so entscheidet der Ausspruch eines Obmannes für eines der verschiedenen Urtheile.

Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, falls letztere auch über dessen Wahl sich nicht einigen können, durch die kompetente Gerichtsbehörde, auf Betreiben der Parteien oder einer derselben, ernannt.

Schiedsrichterliche Urtheile.

Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren an keine Gerichtsformen gebunden; ihre Aussprüche erfolgen, — im Geiste der in dieser Polize aufgestellten Grundsätze, — weniger nach den Vorschriften des strengen Rechts, als nach Rücksichten der Billigkeit.

Die schiedsrichterlichen Aussprüche sind definitiv, und es findet von denselben keine Berufung an irgend eine andere Instanz, noch ein sonstiges Rechtsmittel wider dieselben Statt.

Kosten-Punkt.

§ 21. Die Kosten des Verfahrens durch Bauverständige (§ 15) werden zur Hälfte von der Gesellschaft und zur Hälfte von dem Versicherten getragen.

Wenn die Schaden-Rechnung des Versicherten durch das Gutachten der Sachverständigen (§ 19) moderirt wird, so fallen die durch Hinzuziehung der letztern verursachten Kosten dem Versicherten zur Last; sonst aber werden solche von der Gesellschaft übernommen.

Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter (§ 20) werden von den Parteien nach dem Verhältnisse getragen, welches in dem schiedsrichterlichen Urtheile festgesetzt wird.

Vergütung des Schadens.

§ 22. Nachdem die Regulirung einer Brandschaden-Rechnung erfolgt ist, — sey es nach § 15 durch Bauverständige; nach § 17 auf die bloßen Angaben des Versicherten; nach §§ 18 und 19 in Folge näherer Ufersuchung jener Angaben; oder endlich nach § 20 durch schiedsrichterliche Entscheidung: — so soll vierzehn Tage später, mit Zusatz Eines Tages für jede zehnstündige Entfernung des Wohnortes des Versicherten von Aachen, die

Vergütung des Schadens baar, in der Währung, welche in der Polize ausgedrückt ist, portofrei geleistet werden.

Erloschung oder Verminderung der Verbindlichkeit der Gesellschaft.

§ 23. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft, welche sie durch die Polize, (in welcher regelmäßig der Anfang und Ablauf der Versicherungs-Periode bei Tag und Stunde ausgedrückt wird,) gegen den Versicherten übernimmt, ist erloschen, sobald der Betrag eines Schaden-Ersatzes der versicherten Summe gleich kommt; oder wenn die sämtlichen versicherten Gegenstände, — auch wenn deren Werth geringer als die versicherte Summe ist, — verbrannt, beschädigt oder verloren gegangen sind, und dafür Ersatz geleistet ist.

Bei einer Schaden-Vergütung von geringerem Belange vermindert sich die Verbindlichkeit der Gesellschaft allemal um den Betrag jener Schaden-Vergütung. Es steht jedoch in diesem Falle der Gesellschaft wie dem Versicherten frei, die Polize mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige aufzuheben. Die gezahlten Prämien von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung werden dem Versicherten in diesem Falle erstattet.

Rechte und Ansprüche, welche von dem Versicherten auf die Gesellschaft übergehen.

§ 24. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen seine Miethsleute oder Nachbarn, so wie gegen die bekannten oder muthmaßlichen Urheber des Brandes, und sonst in dieser Beziehung etwa haben könnte, gehen Kraft der Polize auf die Gesellschaft über. Diese verzichtet jedoch ausdrücklich auf jene Rechte und Ansprüche gegen die Aktionäre und Versicherten; den einzigen Fall der Brandstiftung ausgenommen.

Verzichtung auf diese Rechte und Ansprüche gegen Aktionäre und Versicherte.

P o l i z e = B e d i n g u n g e n

b e i V e r s i c h e r u n g e n f ü r L a n d = T r a n s p o r t e.

§ 1. Es wird gleich geachtet, ob ein Feuerschade die versicherten Gegenstände in den Magazinen von Speditören, Güterschaffnern, und wo sie sonst niedergelegt seyn mögen, oder auf der Achse trifft.

Wenn versicherte Gegenstände beim Löschen oder Retten beschädigt werden, oder abhanden kommen, so wird auch dafür Schaden-Ersatz geleistet.

Die Kosten der Rettung versicherter Gegenstände werden von der Gesellschaft vergütet.

§ 2. Nicht mitbegriffen in dieser Versicherung sind:

- a. Dokumente, Schießpulver, Geld, Gold- und Silberbarren, sehr feine Spitzen, Gold- Silber-Bijouterie: sehr kostbare Stickerei- und alle solche Waaren, welche wegen ihrer Seltenheit oder ihres hohen Kunstwerthes einen Preis der Liebhaberei haben.

b. Alle Gegenstände, welche nicht zu den in dieser Police bezeichneten gehören.

Überall nicht vergütet werden die von dem versicherten oder von dem Frachtführer bösslicher-weise veranlaßten Brandschäden, eben so wenig solche, die eine unmittelbare Folge feindlichen Ueberfalles, kriegerischer Gewalt und anderer kriegerischer Ereignisse, bürgerlicher Unruhen, oder eines Erdbebens sind.

Alle Entschädigungs-Ansprüche wegen eines Brandes, welche nicht innerhalb Jahresfrist nach demselben vorgebracht werden, sind erloschen.

§ 3. Die Versicherung, welche die Gesellschaft Kraft dieser Police übernimmt, hebt von dem Augenblicke an, wo die versicherten Gegenstände zur Verladung aus dem Magazine des Absenders geschafft sind, und dauert bis zu dem Augenblicke der Abladung der nämlichen Gegenstände vor dem Magazine des Empfängers im Bestimmungsorte.

Jedoch bürgt die Gesellschaft gegen Feuerschaden während des Transportes nicht länger, als:

8 Tage bei Entfernungen von 10 Meilen und darunter,			
14 " " " " 20 " " über 10 Meilen,			
20 " " " " 30 " " " 20 "			
25 " " " " 40 " " " 30 "			
30 " " " " 50 " " " 40 "			

und so weiter mit einem Zusatz von 5 Tagen für jegliche 10 Meilen.

Die Zeit, während welcher die Gegenstände unterwegs etwa niedergelegt seyn mögen, ist in diesen Fristen einbegriffen.

Auf keinen Fall bürgt die Gesellschaft gegen Feuerschaden, welcher die versicherten Gegenstände nach dem Ahtzehnhundert Mittags, so wie während des Transportes in eine größere Entfernung, als die in dieser Police festgesetzte, treffen sollte.

Die Entfernungen sind nicht nach der geraden Linie von einem Orte zum andern, sondern nach dem Wege zu rechnen, welchen die Frachtführer auf dem Transporte einschlagen. Unter Meilen sind geographische, fünfzehn auf einen Grad, zu verstehen.

§ 4. Das Maximum der Vergütung für Brandschaden an versicherten Gegenständen ist für jedes einzelne Fuhrwerk:

- a. bei nicht feuergefährlichen Gegenständen Dreißig tausend Thaler Preuß. Cour.
- b. bei feuergefährlichen Fünfzehn tausend Thaler Preuß. Courant;
- c. bei höchst feuergefährlichen Sieben tausend fünf hundert Thlr. Preuß. Cour.

Auch in dem Falle, wenn die Ladung eines einzelnen Fuhrwerkes das Eigenthum mehrerer bei der Gesellschaft versicherten Personen ist, so vergütet sie dennoch nicht mehr für die Ladung, als das für die verschiedenen Gattungen von Gegenständen oben festgesetzte Maximum; und jeder der Versicherten erhält in diesem Falle den Betrag des Schadens pro rata.

Werden die Gegenstände unterwegs abgeladen, so findet für jedes Gebäude oder Lokal, worin

dieselben niedergelegt sind, die nämliche Bestimmung hinsichtlich des Maximum Statt, welche vorstehend für jedes einzelne Fuhrwerk festgesetzt ist.

Unter nicht feuergefährlichen Gegenständen werden (mit Ausnahme des Schießpulvers) alle diejenigen verstanden, welche nicht unter die nachfolgenden Rubriken gehören.

Feuergefährlich sind: Branntwein bis zu 22 Grad Baume oder 60 Prozent Tralles, Feldfrüchte (ungedroschen), Flachs, Hanf, Harze, Heu, Holzkohlen, Dehl, Rauharden, Speck, Stroh, Theer, Thran.

Höchst feuergefährlich sind: Firniß, Salpeter, Scheidewasser, Schwefel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad Baume oder 60 Prozent Tralles, Terpentin, Vitriols-Dehl oder Schwefelsäure.

§ 5. Sollten (wie es ohne Vorwissen des Versicherten der Fall seyn könnte) die in dieser Polize versicherten Gegenstände auch anderweitig, — sey es bei einer andern Agentur dieser Gesellschaft, oder bei einer andern Anstalt, — versichert seyn, so darf dennoch, im Falle eines Brandes, der Versicherte nie über den wirklichen Betrag des Schadens sich vergüten lassen. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so wird dadurch ohne weiteres der Gesellschaft das Recht eingeräumt, Alles, was sie ihm etwa an Schaden-Vergütung bereits gezahlt haben möchte, zurückzufordern; und der Versicherte verpflichtet sich, in einem solchen Falle der gedachten Forderung unweigerlich Genüge zu leisten.

Hat die Versicherung zugleich bei dieser Gesellschaft und bei andern Anstalten Statt gehabt, so trägt erstere den etwaigen Schaden pro rata.

§ 6. Um den Betrag jedes Transportes, welcher von den zu dieser Versicherung gehörenden Gegenständen gemacht wird, vermindert sich die Summe, für welche versichert worden ist.

Der Versicherte verpflichtet sich, den Betrag jedes Transportes, welcher nach den Bestimmungen dieser Polize in der gegenwärtigen Versicherung einbegriffen ist, an der versicherten Summe von..... abzuschreiben, und am Schlusse jedes Monats, bis zur Eridschung der Versicherung, den summarischen Betrag der in dem lezt verflossenen Monate Statt gehabten Abschreibungen der Agentur der Gesellschaft in..... schriftlich portofrei anzuzeigen; auch eine gleiche Anzeige schon vor dem Monats-Schlusse, und zwar sofort beim Abgange des lezten zu dieser Versicherung gehörenden Transportes zu machen.

Der Versicherte, welcher die vorstehend aufgegebenen Anzeigen nicht spätestens innerhalb zehn Tagen nach Verlauf der festgesetzten Fristen gemacht hat, so wie derjenige, welcher den Betrag der zur Versicherung gehörenden Sendungen ganz oder theilweise verschweigt, hat im Falle eines Brandes keinen Anspruch auf Entschädigung.

Anmerkung. Dieser § findet keine Anwendung, wenn in der Polize nur einzelne bestimmt bezeichnete Transporte versichert sind.

§ 7. Die Vergütung von Brandschäden an den versicherten Gegenständen geschieht nach dem Werthe, welchen diese am Tage des Brandes hatten.

Beschädigte versicherte Gegenstände werden von der Gesellschaft übernommen, und gleich den völlig verbrannten oder verloren gegangenen vergütet; dagegen muß der Versicherte die unbeschädigt gebliebenen unweigerlich behalten.

Der Versicherte hat im Falle eines Brandes seine, nach oben ausgesprochene Bestimmungen anzufertigende, Schaden-Rechnung an die Agentur zu gelangen zu lassen. Er hat die Verpflichtung, die erforderlichen Beweisstücke über die Richtigkeit der Rechnung beizubringen, falls die Gesellschaft es verlangt. Auch kann diese ihm über solche Umstände, welche die Schaden-Rechnung betreffen, den Eid antragen.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, alle Personen amtlich vernehmen zu lassen, welche über die bekannten oder muthmaßlichen Urheber des Brandes, und über sonstige Umstände, die auf denselben Bezug haben, etwa Auskunft zu geben vermögen.

§ 8. Auch ist die Gesellschaft befugt, die Schaden-Rechnung des Versicherten, hinsichtlich der Werth-Angaben, der Berichtigung durch Sachverständige zu unterwerfen.

Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände versteht sich von selbst, daß die Sachverständigen immer nur ihr Gutachten über solche geben können, welche zu ihrem Fache gehören; und daß mithin besondere Sachverständige für jedes vorkommende Fach zu ernennen sind.

Die Sachverständigen, deren einer von dem Versicherten und einer von der Gesellschaft gewählt wird; geben überall ihr Gutachten an Eides Statt ab.

Können die beiden Sachverständigen sich nicht einigen, so giebt ein dritter, — welcher nicht mit dem Versicherten in demselben Orte, wenn dieser unter 5000 Seelen enthält, wohnen darf, — den Ausschlag, indem er der Meinung eines der zwei andern beitrifft.

Der dritte Sachverständige wird von den beiden andern gewählt; oder, wenn solche auch über diese Wahl nicht einig werden können, auf ihr Ersuchen vom Orts-Vorstande ernannt.

§ 9. Alle etwaige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten über die Vollziehung der Polize-Bedingungen, oder bei Regulirung der Schaden-Rechnung, werden schiedsrichterlich geschlichtet.

Es steht der Gesellschaft frei, die schiedsrichterliche Entscheidung entweder in dem Orte, wo sich der Brand ereignet hat, oder in der demselben nächstgelegenen Stadt, wo sich eine Haupt-Agentur der Gesellschaft befindet, oder endlich in dem Orte, wo die Polize ausgestellt ist, vornehmen zu lassen.

Jeder der beiden Theile ernennt Einen Schiedsrichter. Wenn von dem einen Theile die Ernennung des Schiedsrichters innerhalb Monatsfrist nach geschehener desfalligen schriftlichen Aufforderung von Seiten des andern Theiles nicht erfolgt: so ist letzterer stillschweigend zur Ernennung beider Schiedsrichter ermächtigt.

Können die Schiedsrichter in ihren Urtheilen nicht übereinkommen, so entscheidet der Ausspruch eines Obmannes für eines der verschiedenen Urtheile.

Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, falls letztere auch über dessen Wahl sich nicht einigen können, durch die kompetente Gerichtsbehörde, auf Betreiben der Parteien oder einer derselben, ernannt.

Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren an keine Gerichtsformen gebunden; ihre Aussprüche erfolgen, im Geiste der in dieser Polize aufgestellten Grundsätze, — weniger nach den Vorschriften des strengen Rechtes, als nach Rücksichten der Billigkeit.

Die schiedsrichterlichen Aussprüche sind definitiv, und es findet von denselben keine Berufung an irgend eine andere Instanz, noch ein sonstiges Rechtsmittel wider dieselben Statt.

§ 10. Wenn die Schaden-Rechnung des Versicherten durch das Gutachten der Sachverständigen moderirt wird, so fallen die durch Hinzuziehung der letztern verursachten Kosten dem Versicherten zur Last; sonst aber werden solche von der Gesellschaft übernommen.

Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter werden von den Parteien nach dem Verhältnisse getragen, welches in dem schiedsrichterlichen Urtheile festgesetzt wird.

§ 11. Zwanzig Tage nach erfolgter Feststellung einer Schaden-Rechnung, mit Zusatz eines Tages für jede zehnstündige Entfernung des Wohnortes des Versicherten von Aachen, soll die Vergütung des Schadens baar in der Währung, welche in dieser Polize ausgedrückt ist, portofrei geleistet werden.

§ 12. Gegenwärtige Polize ist erst nach erfolgter Zahlung der Prämie gültig. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bezahlte Prämien-Gelder zurück zu erstatten, aus welchem Grunde auch darauf angetragen werden möchte.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen den Frachtführer, so wie gegen die bekannten oder muthmaßlichen Urheber des Brandes, und sonst in dieser Beziehung etwa haben könnte, gehen Kraft der Polize auf die Gesellschaft über.